

Gebührensatzung

über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grund-
schulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises

vom 3. Juli 2001

in der Fassung der ~~Zweiten~~ Dritten Änderung

vom ~~8. Juli 2005~~

~~ehung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der Fassung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des Saale-Orla-Kreises vom 03. Juli 2001, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22. Dezember 2004, hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 27. Juni 2005 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen beschlossen:~~

Auf der Grundlage

der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531)

der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung vom 29. März 2001 (GVBl. S. 61)

des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

und des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den sonstigen Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16)

-

hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am..... die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen **in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises** beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Staatlichen Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) im Saale-Orla-Kreis.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Saale-Orla-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO ([„Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten“](#)) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. [Der § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der Staatlichen Schulen gilt entsprechend.](#)

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht am ersten Werktag des Monats der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten (Ausnahme: § 6 Abs. 4)
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Tagesgebühren nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung. Diese sind in bar im besuchten Schulhort zu entrichten.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) ~~Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten wird sozial gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der Kinder einer Familie festgelegt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.~~ Die Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung [in der entsprechenden Fassung](#) gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Kinder entsprechend. [Der § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der Staatlichen Schulen gilt entsprechend.](#)
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen

1. bis 920,00 €	<u>0,00 €</u>
2. über 920,00 € bis 1.432,00 €	7,50 € <u>14,00 €</u>
3. über 1.432,00 €	15,00 € <u>28,00 €</u> je Monat.

(3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 2 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Die Betreuungszeit beginnt je nach Bedarf frühestens ab Hortöffnung bis zum Beginn der ersten Unterrichtsstunde und wird weitergeführt nach Ende der letzten Unterrichtsstunde für Nichtfahrschüler bzw. nach Abfahrt des ersten erreichbaren Schulbusses für Fahrschüler spätestens bis zur Schließung des Hortes. Betreuungszeiten zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes werden nicht berechnet.

(4) Für jedes Kind, das nur tageweise zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten ~~1,50 €~~ 2,80 € pro Tag. Ein Minderungsanspruch besteht nicht.

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,

1. bei zwei Kindern um 25 v. H.
2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H.

Besuchen vier oder mehr Kinder einer Familie einen Schulhort, so wird für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Eltern, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

~~(7a)~~ (8) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach § 6 Abs. 2 zu berechnende Höhe der monatlichen ~~Sachkosten~~ sonstigen Betriebskosten um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfallen die monatlichen ~~Sachkosten~~ Betriebskosten.

§ 7

~~Festlegung der Gebühren,~~ Auskunftspflichten

- (1) ~~Der Fachdienst Schule erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.~~

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheide über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen.

Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen.

Über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sind die aktuellen Bescheide vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432,00 € und einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schleiz, den

Der Saale-Orla-Kreis

Füßmann
Landrat